

Register-Nr.

**STAATS- UND  
GEMEINDESTEUERN  
DIREKTE BUNDESSTEUER**

Firma und Sitz

# Verzeichnis der Wertschriften und sonstigen Kapitalanlagen 2023

## für juristische Personen

Die Rückerstattung der Verrechnungssteuer ist separat mit Formular 25 direkt bei der Eidg. Steuerverwaltung, Abteilung Rückerstattung, 3003 Bern, zu beantragen.

### I. Kapitalanlagen, deren Ertrag der Verrechnungssteuer unterliegt

- **Inländische Post- und Bankguthaben** (Kontokorrentguthaben, Spar-, Depositen- und Einlagehefte)
- **Inländische Obligationen** (einschliesslich Kassenscheine, Depositen-scheine und Prämienobligationen), Schuldbuchguthaben usw.
- **Inländische Aktien, GmbH- und Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine, Genussscheine, Anteile an Anlagefonds** und ähnliche Beteiligungsrechte

Gesamter Nennwert	Bezeichnung der Kapitalanlagen Bei Guthaben: Art der Forderung, Schuldner/in, Nummer des Kontos, des Spar- oder Depositenheftes Bei Obligationen: Zinssatz, Titelbezeichnung, Schuldner/in, Ausgabe- und Verfalljahr; falls Einmalverzinsung, mit E kennzeichnen Bei Aktien usw.: Titelbezeichnung, Name und Sitz der Firma, Nennwert pro Stück	Buchwert			Bruttoertrag Geschäftsjahr 2023 bzw. 2022/2023 Betrag in Franken
		laut Schlussbilanz Betrag in Franken	in % oder pro Stück	Total Betrag in Franken	
Bei Aktien usw.: Stückzahl					
1	2	3	4	5	6
Übertrag aus allfälligen Beiblättern					
<b>Total I</b>					

## II. Kapitalanlagen, deren Ertrag der Verrechnungssteuer nicht unterliegt

- **Inländische Hypothekarforderungen** (Schuldbriefe, Gülden usw.)
- **Inländische Darlehen und sonstige Forderungen**
- **Ausländische Guthaben und Wertschriften aller Art**

**Anrechnung ausländischer Quellensteuern (Stand 1.1.2023):**  
 Ausländische Kapitalanlagen und deren Erträge, für die Anrechnung ausländischer Quellensteuern verlangt wird, sind nicht in diesem Wertschriftenverzeichnis, sondern im Formular DA-2 aufzuführen; für Lizenzgebühren ist das Formular DA-3 zu verwenden. Die Formulare und das dazugehörige Merkblatt DA-M können beim kantonalen Verrechnungssteueramt bezogen werden.  
 Die Anrechnung ausländischer Quellensteuern kommt in Betracht für Dividenden und Zinsen, die gemäss Anhang zur Verordnung

über die Anrechnung ausländischer Quellensteuern [https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2020/29/de#lvt\\_d4e6/lvt\\_d4e7](https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2020/29/de#lvt_d4e6/lvt_d4e7) einer begrenzten Steuer unterworfen bleiben (Erträge dagegen, für welche der erwähnte Verordnungsanhang die vollständige Steuerentlastung vorsieht, sind im vorliegenden Wertschriftenverzeichnis aufzuführen). Die Anrechnung ausländischer Quellensteuern ist ferner zulässig für Lizenzgebühren gemäss Anhang zur Verordnung über die Anrechnung ausländischer Quellensteuern [https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2020/29/de#lvt\\_d4e6/lvt\\_d4e7](https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2020/29/de#lvt_d4e6/lvt_d4e7).

Gesamter Nennwert  Bei Aktien usw.: Stückzahl	Bezeichnung der Kapitalanlagen Bei Guthaben: Zinssatz, Art der Forderung, Schuldner/in Bei Obligationen: Zinssatz, Titelbezeichnung, Schuldner/in, Ausgabe- und Verfalljahr; falls Einmalverzinsung, mit E kennzeichnen Bei Aktien usw.: Titelbezeichnung, Name und Sitz der Firma, Nennwert pro Stück	Buchwert laut Schlussbilanz  Betrag in Franken	Steuerwert		Verbuchter Ertrag Geschäftsjahr 2023 bzw. 2022/2023  Betrag in Franken
			in % oder pro Stück	Total Betrag in Franken	
1	2	3	4	5	6
Übertrag aus allfälligen Beiblättern					
Übertrag aus Ergänzungsblatt «Anrechnung ausländischer Quellensteuern», Formular DA-2					
<b>Total II</b>					

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben bezeugt

Ort und Datum

Rechtsgültige Firma-Unterschrift